

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10. Dezember 2001

Praxis des Betreuungsrechts und Qualität der Betreuung

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Betreuungen gibt es derzeit im Lande Bremen?
2. Wie viele der Betroffenen waren jeweils im Jahr 2000
 - a) älter als 60 Jahre?
 - b) jünger als 40 Jahre?
3. Wie viele der Betroffenen sind Frauen, wie viele sind Männer?
4. Wie viele der im Jahr 2000 neu angeordneten Betreuungen erfolgten
 - a) auf Antrag der Betroffenen,
 - b) ohne oder gegen den Willen der Betroffenen?
5. Wie viele der Betreuungen werden von
 - a) ehrenamtlichen Betreuer/-innen,
 - b) Berufsbetreuer/-innen,
 - c) durch Betreuungsvereine,
 - d) Betreuungsbehördenausgeübt?
6. Wie viele Betreuer/-innen insgesamt haben am 31. Dezember 2000 Betreuungen wahrgenommen? Wie viele Betreuungen entfallen im Jahresdurchschnitt
 - a) auf eine/n ehrenamtlich tätige/n Betreuer/-in,
 - b) auf eine/n Berufsbetreuer/-in,
 - c) eine/n Vereinsbetreuer/-in bzw. eine/n Sachbearbeiter/-in eines Betreuungsvereins (§ 1900 Abs. 1 BGB),
 - d) eine/n Behördenbetreuer/-in bzw. eine/n Sachbearbeiter/-in einer Betreuungsbehörde (§ 1900 Abs. 4 BGB),und wie hoch ist die jeweilige (ungefähre) Höchstzahl von Betreuten für jede einzelne Gruppe unter a bis d?
7. Wie werden die unter Frage 6 a) bis d) genannten Gruppen für ihre Betreuungstätigkeit vergütet? Nach welchen Vorschriften bemisst sich die Vergütung, wie wird sie errechnet und wer trägt die Kosten? Wie häufig werden Pauschalvergütungen gem. § 1836 b S. 1 Nr. 1 festgesetzt, und welche Erfahrungen gibt es damit? Wie hoch sind die Gesamtkosten für den bremischen Haushalt, in welchem Senatorenbudget sind sie eingestellt?

8. In welcher Weise wird gewährleistet, dass die Betreuer/-innen bei ihrer Tätigkeit fachlich (zum Beispiel medizinisch, psychologisch, rechtlich) beraten und erforderlichenfalls unterstützt werden? Welche speziellen Angebote gibt es für die unter 3 a) bis d) genannten Personen/Gruppen?
9. Wie wird unter Berücksichtigung der in der Antwort zu Frage 6 d) genannten Zahl gewährleistet, dass den Behördenmitarbeiter/-innen, die selbst auch als Betreuer/-innen tätig sind, ausreichende Kapazität verbleibt zur Einführung der Betreuer/-innen und zu ihrer Beratung gemäß § 4 des Gesetzes über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger?
10. Wie wird die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit der Betreuer/-innen ausgeübt, die gemäß § 1908 i. V. m. § 1837 BGB dem Vormundschaftsgericht obliegt? Wie wird die Tätigkeit der Betreuer/-innen überwacht? Wie geht das Vormundschaftsgericht mit Hinweisen auf mangelhafte Betreuung — aus dem sozialen Umfeld des/der Betreuten oder von diese/r selbst — um? Wie häufig muss wegen Pflichtverletzungen der Betreuer/-innen eingeschritten werden, mit welchen Konsequenzen? Wird überprüft, ob Betreuer/-innen aufgrund der hohen Anzahl der ihnen übertragenen Betreuungen nicht mehr in der Lage sind, die Betreuungen auch ordnungsgemäß und im Interesse der Betreuten durchzuführen?
11. Wie viele Vormundschaftsrichter/-innen sind mit vollem Dezernat im Betreuungsrecht tätig, wie viele mit einem Teildezernat (bitte ungefähre Prozent-Angabe)? Wie viele Rechtspfleger/-innen und Geschäftsstellen-sachbearbeiter/-innen sind im Bereich Betreuung tätig (bitte ebenfalls Angabe, mit welcher Stundenzahl etwa)?
12. Wie viele Betreuungsvereine gibt es in Bremen, in welcher Höhe erhalten sie Mittel zur Förderung der von ihnen zu erfüllenden Aufgaben (bitte einzeln für die Jahre 1998 bis 2000 beantworten)?
13. Welche Maßnahmen hat der Senat ergriffen um sicherzustellen, dass dem in § 1897 BGB bestimmten Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung Genüge getan wird?
14. Welche Änderungen des Betreuungsrechts sind auf Bundesebene geplant, wie beurteilt der Senat diese Vorgaben?

Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

Antwort des Senats vom 29. Januar 2002

Die o. a. Anfrage beantwortet der Senat wie folgt:

Zu Frage 1.: Wie viele Betreuungen gibt es derzeit im Lande Bremen?

Am 31. Dezember 2000 bestanden bei den Amtsgerichten Bremen, Bremen-Blumenthal und Bremerhaven — Vormundschaftsgerichten — insgesamt 6.057 Betreuungen. Die Zahlen für das Jahr 2001 liegen noch nicht vor.

Zu Frage 2.: Wie viele der Betroffenen waren jeweils im Jahr 2000

a) älter als 60 Jahre?

b) jünger als 40 Jahre?

Das Alter der Betroffenen wird in der bundeseinheitlich geführten Justizstatistik nicht gesondert festgehalten. Nach den Meldungen der Vormundschaftsgerichte an die überörtliche Betreuungsbehörde waren im Jahr 2000 60 % der Betroffenen älter als 60 Jahre und 17 % der Betroffenen jünger als 40 Jahre.

Zu Frage 3.: Wie viele der Betroffenen sind Frauen, wie viele sind Männer?

Die Justizstatistik enthält dazu keine Angaben. Aus den Meldungen der Vormundschaftsgerichte an die überörtliche Betreuungsbehörde ergibt sich, dass im Jahr 2000 in 44 % der Fälle Männer und in 56 % der Fälle Frauen betroffen waren.

Zu Frage 4.: Wie viele der im Jahr 2000 neu angeordneten Betreuungen erfolgten

- a) auf Antrag der Betroffenen,
- b) ohne oder gegen den Willen der Betroffenen?

Der jeweilige Antragsteller ist in der Justizstatistik nicht ausgewiesen. Es wird auch nicht erfasst, ob die Betreuung mit, ohne oder gegen den Willen des Betroffenen angeordnet worden ist. Eine Beantwortung der Frage wäre nur im Wege der Einzelauswertung sämtlicher Verfahrensakten möglich.

Zu Frage 5.: Wie viele der Betreuungen werden von

- a) ehrenamtlichen Betreuer/-innen,
- b) Berufsbetreuer/-innen,
- c) durch Betreuungsvereine,
- d) Betreuungsbehörden

ausgeübt?

Von den im Jahr 2000 erstmalig angeordneten Betreuungen entfielen auf

a) ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer	702
davon	
auf Familienangehörige	532
auf sonstige ehrenamtliche Betreuer	170
b) Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer	410
c) Vereinsbetreuerinnen und Vereinsbetreuer	279
d) Betreuungsbehörden	98.

Zu Frage 6.: Wie viele Betreuer/-innen insgesamt haben am 31. Dezember 2000 Betreuungen wahrgenommen? Wie viele Betreuungen entfallen im Jahresdurchschnitt

- a) auf eine/n ehrenamtlich tätige/-n Betreuer/-in,
- b) auf eine/n Berufsbetreuer/-in,
- c) eine/n Vereinsbetreuer/-in bzw. eine/n Sachbearbeiter/-in eines Betreuungsvereins (§ 1900 Abs. 1 BGB),
- d) eine/n Behördenbetreuer/-in bzw. eine/n Sachbearbeiter/-in einer Betreuungsbehörde (§ 1900 Abs. 4 BGB),

und wie hoch ist die jeweilige (ungefähre) Höchstzahl von Betreuten für jede einzelne Gruppe unter a bis d?

Die Gesamtzahl der Betreuer, die am 31. Dezember 2000 Betreuungen wahrgenommen haben, ist statistisch nicht erfasst. Entsprechend liegen auch keine Durchschnittszahlen für die einzelnen Betreuergruppen vor. Nach den Mitteilungen der Vormundschaftsgerichte und der Betreuungsbehörden sind folgende Angaben möglich:

Zu a): Ehrenamtliche Betreuungen werden, wie sich bereits aus der Antwort zu Nr. 5 a) ergibt, überwiegend von Familienangehörigen wahrgenommen. In diesen Fällen nimmt der Familienangehörige regelmäßig nur diese eine Betreuung wahr.

Auch bei den sonstigen ehrenamtlichen Betreuungen wird nur in Ausnahmefällen mehr als eine Betreuung wahrgenommen. Nach Auskunft der Betreuungsbehörde führten in der Stadtgemeinde Bremen im Jahr 2000 15 Personen zwei Betreuungen, sechs Personen drei Betreuungen, zwei Personen vier Betreuungen und zwei Personen fünf Betreuungen.

Zu b): Nach Auskunft der Vormundschaftsgerichte nehmen Berufsbetreuer im Regelfall zwischen zehn und 60 Betreuungen wahr. Nur in Ausnahmefällen liegt die Fallzahl über 60. Dies kann bei langjährig tätigen Berufsbetreuern vorkommen, die aufgrund dieser langjährigen Tätigkeit eine große Zahl dauerhafter Betreuungen im Bestand haben, die mit einer geringeren laufenden Arbeitsbelastung verbunden sind. Eine für die Stadtgemeinde Bremen durchgeführte Auswertung von 1723 Fällen bei 41 Berufsbetreuern hat folgende Verteilung ergeben:

Betreuungsfälle/ Fallzahl pro Betreuerin und Betreuer	Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer
1 – 9	5
10 – 19	3
20 – 29	7
30 – 39	4
40 – 49	8
50 – 59	6
60 – 69	3
70 – 79	3
80 – 89	1
90 und mehr	1
Gesamt:	41

Zu c):

Am 31. Dezember 2000 waren in Bremen bei den Betreuungsvereinen 17 Vereinsbetreuerinnen und Vereinsbetreuer beschäftigt. Nach einer für zehn Vereinsbetreuer anhand von 373 Fällen durchgeführten Auswertung ergibt sich folgende Verteilung von Fallzahlen:

Betreuungsfälle/ Fallzahl pro Betreuerin und Betreuer	Vereinsbetreuerinnen und Vereinsbetreuer
1 – 9	2
10 – 19	1
20 – 29	2
30 – 39	1
40 – 49	1
50 – 59	1
60 – 69	1
70 – 79	1
80 – 89	0
90 und mehr	0
Gesamt	10

Zu d): In den Betreuungsbehörden haben im Jahr 2000 15 Behördenbetreuer Betreuungen geführt mit einem jeweiligen Jahresdurchschnitt zwischen 47 und 75 Betreuungen. Die Höchstzahl gleichzeitiger Betreuungen liegt für vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter zwischen 40 und 62 Betreuten.

Zu Frage 7.: Wie werden die unter Frage 6 a) bis d) genannten Gruppen für ihre Betreuungstätigkeit vergütet? Nach welchen Vorschriften bemisst sich die Vergütung, wie wird sie errechnet und wer trägt die Kosten? Wie häufig werden Pauschalvergütungen gem. § 1836 b S. 1 Nr. 1 festgesetzt, und welche Erfahrungen gibt es damit? Wie hoch sind die Gesamtkosten für den bremischen Haushalt, in welchem Senatorenbudget sind sie eingestellt?

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer erhalten für die Führung der Betreuung grundsätzlich keine Vergütung. Sie können nach § 1835 a BGB eine Aufwandsentschädigung i. H. v. jetzt 312 € im Jahr beantragen. So weit diese Aufwandsentschädigung nicht dem Vermögen des Betreuten entnommen werden kann, wird sie aus dem Justizhaushalt bezahlt. Hat der Betreute Vermögen, kann auch dem ehrenamtlichen Betreuer eine Vergütung aus dem Vermögen des Betreuten gewährt werden, wenn der Umfang oder die Schwierigkeit der Betreuungstätigkeit dies rechtfertigen.

Berufsbetreuer erhalten für die Führung der Betreuung eine Vergütung nach § 1836 BGB.

Ist der Betreute mittellos, gilt Folgendes: Die Höhe der Vergütung ist abhängig vom geleisteten Aufwand und von der Qualifikation des Betreuers (§ 1 Berufsvormündervergütungsgesetz). Der Stundensatz liegt je nach Ausbildung bei 18, 23 oder für Absolventen einer Hochschulausbildung bei 31 €. Die Vergütung wird aus dem Justizhaushalt bezahlt.

Bei vermögenden Betreuten gilt Folgendes: Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach den für die Führung der Vormundschaft nutzbaren Fachkenntnissen des Betreuers und nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Betreuerstätigkeit (§ 1836 Abs. 2 BGB). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs soll sich der Stundensatz am Stundensatz des Berufsvormündervergütungsgesetzes orientieren. Die Vergütung wird aus dem Vermögen des Betreuten gezahlt.

Vereinsbetreuer werden nach den gleichen Regeln bezahlt wie Berufsbetreuer. Bei mittellosen Betreuten wird die Vergütung aus dem Justizhaushalt gezahlt, sonst aus dem Vermögen des Betreuten. Zahlungsempfänger ist der Betreuungsverein, bei dem der Vereinsbetreuer beschäftigt ist.

Ist die Betreuungsbehörde zum Betreuer bestellt hat diese keinen Vergütungsanspruch. Ist persönlich ein Mitarbeiter einer Betreuungsbehörde zum Betreuer bestellt, kann die Betreuungsbehörde eine Vergütung verlangen, wenn der Betreute Vermögen hat. Die Vergütung richtet sich nach den für Berufsbetreuer geltenden Grundsätzen und wird aus dem Vermögen des Betreuten gezahlt.

Pauschalvergütungen nach § 1836 b Satz 1 Nr. 1 BGB sind bisher nur beim Amtsgericht Bremen und auch dort nur selten festgesetzt worden. Nach den Erfahrungen der Vormundschaftsgerichte ist die einzelfallbezogene Pauschalierungsmöglichkeit des § 1836 b BGB wenig praktikabel, weil selbst bei langjährigen Betreuungen der Zeitaufwand für die Zukunft nicht zuverlässig eingeschätzt werden kann. Sowohl auf Landesebene als auch zwischen dem Bund und den Ländern laufen deshalb zurzeit Überlegungen zu einer Verbesserung der Pauschalierungsmöglichkeiten.

Die Gesamtkosten für die an Betreuer gezahlten Vergütungen einschließlich Aufwandsentschädigungen betragen in den Jahren

1998	3.197 TDM
1999	3.188 TDM
2000	4.146 TDM

Sie sind im Haushalt des Senators für Justiz und Verfassung eingestellt.

Zu Frage 8.: In welcher Weise wird gewährleistet, dass die Betreuer/-innen bei ihrer Tätigkeit fachlich (zum Beispiel medizinisch, psychologisch, rechtlich) beraten und erforderlichenfalls unterstützt werden? Welche speziellen Angebote gibt es für die unter 3 a) bis d) genannten Personen/Gruppen?

Die Betreuungsbehörden beraten und unterstützen Betreuer auf Nachfrage in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Betreuer, die sich an die Betreuungsbehörden wenden, erhalten einzelfallbezogene Beratung und Unterstützung. Betreuer können zudem einzelfallbezogen die Angebote von psychosozialen und anderen Fachberatungsdiensten in Anspruch nehmen.

Spezielle Angebote gibt es für ehrenamtliche Betreuer sowie Vereins- und Behördenmitarbeiter. Unterstützung, Beratung und Fortbildung für ehrenamtliche Betreuer wird vorrangig von den Betreuungsvereinen angeboten. Die Betreuungsvereine führen Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen, Gruppengespräche und einzelfallbezogene Beratungen durch. Die Vereine werden dabei von den Betreuungsbehörden und den Vormundschaftsgerichten inhaltlich und personell unterstützt. Für das Jahr 2002 enthält das Verzeichnis der Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten neben Hinweisen auf Beratungsangebote und einschlägiges Informationsmaterial acht Fortbildungsveranstaltungen. Die Themen reichen von der Einführung in Rechtsgrundlagen und Aufgaben über Fragen der Vermögenssorge und der persönlichen Sorge bis hin zu den Pflichten bei Beendigung der Betreuung.

Für die ehrenamtlichen Betreuer ist Versicherungsschutz für den Fall eventueller Haftungsansprüche des Betreuten durch eine für die ehrenamtlichen Betreuer kostenlose Sammelversicherung gewährleistet.

Für die Fortbildung und Unterstützung der Vereinsbetreuer sind die Betreuungsvereine zuständig. Die den Betreuungsvereinen gewährten Fördermittel beinhalten auch Mittel zur Fortbildung der Mitarbeiter.

Die Behördenbetreuer sind überwiegend bereits langjährig auf diesem Gebiet tätig und verfügen damit über umfangreiche Kenntnisse in ihrem Fachgebiet. Die Weiterqualifizierung erfolgt durch regelmäßigen fachlichen Austausch und durch Fortbildungsangebote, Fachtagungen und Supervision.

Für die Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer besteht ein breites Angebot von Fortbildungsmaßnahmen der Berufsorganisationen und Fachverbände.

Fachliche Beratung für alle Betreuergruppen leisten auch die Vormundschaftsgerichte. Ehrenamtliche Betreuer erhalten bei Bestellung ein Merkblatt und können sich bei Fragen zum Einzelfall an das Vormundschaftsgericht wenden. Berufsbetreuer werden über Angelegenheiten von fallübergreifendem Interesse durch schriftliche Hinweise des Vormundschaftsgerichts informiert. Die Vormundschaftsgerichte sind auch regelmäßig auf den Sitzungen des Vormundschaftsgerichtstags Bremen vertreten, auf denen aktuelle Fragen des Betreuungsrechts mit den Berufsbetreuern besprochen werden.

Zu Frage 9.: Wie wird unter Berücksichtigung der in der Antwort zu Frage 6 d) genannten Zahl gewährleistet, dass den Behördenmitarbeiter/-innen, die selbst auch als Betreuer/-innen tätig sind, ausreichende Kapazität verbleibt zur Einführung der Betreuer/-innen und zu ihrer Beratung gemäß § 4 des Gesetzes über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger?

Die Unterstützung, Beratung und Fortbildung der ehrenamtlichen Betreuer ist vorrangig Aufgabe der Betreuungsvereine. Die Betreuungsbehörden beraten und unterstützen die Betreuer, die sich an die Behörde wenden. Daneben unterstützen die Betreuungsbehörden auch die Vormundschaftsgerichte. Diese Aufgaben werden von den Betreuungsbehörden in dem erforderlichen Umfang wahrgenommen. Wahrnehmung und Sicherstellung dieser Aufgaben sowie deren Entwicklung werden von statistischen Erfassungen und einem Controlling begleitet.

Zu Frage 10.: Wie wird die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit der Betreuer/-innen ausgeübt, die gemäß § 1908 i. V. m. § 1837 BGB dem Vormundschaftsgericht obliegt? Wie wird die Tätigkeit der Betreuer/-innen überwacht? Wie geht das Vormundschaftsgericht mit Hinweisen auf mangelhafte Betreuung — aus dem so-

zialen Umfeld des/der Betreuten oder von diese/r selbst — um? Wie häufig muss wegen Pflichtverletzungen der Betreuer/-innen eingeschritten werden, mit welchen Konsequenzen? Wird überprüft, ob Betreuer/-innen aufgrund der hohen Anzahl der ihnen übertragenen Betreuungen nicht mehr in der Lage sind, die Betreuungen auch ordnungsgemäß und im Interesse der Betreuten durchzuführen?

Die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts nach § 1837 BGB nehmen die zuständigen Rechtspfleger wahr durch Prüfung der von der Betreuerin oder dem Betreuer geforderten Anfangsberichte, gelegentlicher Zwischenberichte und regelmäßiger Jahresberichte. Die Betreuer haben nach § 1840 BGB mindestens einmal jährlich dem Vormundschaftsgericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten zu berichten. Daneben erfolgt die Aufsicht über die jährliche Rechnungslegung der Betreuer über die Vermögensverwaltung und die Schlussrechnung bei Aufhebung oder sonstiger Beendigung der Betreuung. Soweit für Maßnahmen des Betreuers Genehmigungen erforderlich sind, erfolgt eine Kontrolle in den Fällen der §§ 1904 bis 1906 BGB (ärztliche Maßnahmen und Unterbringungsmaßnahmen) durch den zuständigen Richter, in den Fällen der §§ 1907, 1908 und 1806 bis 1832 BGB (Vermögensangelegenheiten) durch den zuständigen Rechtspfleger.

Hinweisen aus dem sozialen Umfeld gehen die Gerichte durch Rücksprache mit dem Betreuer und bei Bedarf auch mit dem Betreuten und anderen Beteiligten sowie unter Einschaltung der Betreuungsbehörde und des Sozialpsychiatrischen Dienstes nach. Soweit der Betreute selbst einen Betreuerwechsel wünscht, kommen die Vormundschaftsgerichte diesem Wunsch in der Regel nach. Pflichtverletzungen der Berufsbetreuer ergeben sich dabei nach den Feststellungen der Vormundschaftsgerichte nur selten. Mängel in der Führung der Betreuung, die auf eine zu hohe Fallzahl zurückzuführen sein könnten, sind den Gerichten nicht bekannt geworden.

Zu Frage 11.: Wie viele Vormundschaftsrichter/-innen sind mit vollem Dezernat im Betreuungsrecht tätig, wie viele mit einem Teildezernat (bitte ungefähre Prozent-Angabe)? Wie viele Rechtspfleger/-innen und Geschäftsstellensachbearbeiter/-innen sind im Bereich Betreuung tätig (bitte ebenfalls Angabe, mit welcher Stundenzahl etwa)?

Der Personaleinsatz in Vormundschaftssachen bei den Amtsgerichten ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

	Amtsgericht Bremen	Amtsgericht Bremen-Blumenthal	Amtsgericht Bremerhaven
Richter	4,45 (4 Vollz., 1 Teilz.)	1 (Vollz.)	2 (1Vollz., 2 Teilz.)
Rechtspfleger	5,75 (5 Vollz., 2 Teilz.)	1,2 (3 Teilz.)	2 (2 Vollz.)
Geschäftsstelle	10,75 (7 Vollz., 7 Teilz.)	2,5 (3 Teilz.)	3 (3 Vollz.)

Innerhalb der Vormundschaftsabteilungen der Amtsgerichte wird bei den Angaben zum Personaleinsatz nicht zwischen Angelegenheiten nach dem Betreuungsrecht und sonstigen Aufgaben in Vormundschaftssachen (z. B. Verfahren nach PsychKG, Adoptionssachen u. a.) differenziert. Nach Mitteilung der Vormundschaftsgerichte ist davon auszugehen, dass bei Richtern und Geschäftsstellenpersonal etwa zwei Drittel und bei den Rechtspflegern etwa vier Fünftel der Arbeitskraft für Betreuungsangelegenheiten eingesetzt werden.

Zu Frage 12.: Wie viele Betreuungsvereine gibt es in Bremen, in welcher Höhe erhalten sie Mittel zur Förderung der von ihnen zu erfüllenden Aufgaben (bitte einzeln für die Jahre 1998 bis 2000 beantworten)?

In Bremen waren in den Jahren 1998, 1999 und 2000 jeweils sechs Betreuungsvereine anerkannt.

Die Landesförderung betrug

im Jahre 1998	426.500 DM,
im Jahre 1999	426.500 DM,
im Jahre 2000	407.170 DM.

Zu Frage 13.: Welche Maßnahmen hat der Senat ergriffen um sicherzustellen, dass dem in § 1897 BGB bestimmten Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung Genüge getan wird?

Die Betreuungsbehörden unterstützen die Vormundschaftsgerichte in Betreuungsangelegenheiten insbesondere bei der Feststellung des Sachverhalts und bei der Gewinnung geeigneter Betreuerinnen und Betreuer. Dabei wird auch im sozialen Umfeld des Betroffenen geprüft, ob ein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer, insbesondere ein Familienangehöriger zur Verfügung steht. Ist die Betreuung für einen ehrenamtlichen Betreuer geeignet und finden sich keine Angehörigen oder andere Personen aus dem sozialen Umfeld des Betroffenen, bemühen sich Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine um einen geeigneten Vorschlag. Die planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer ist eine der aus Landesmitteln geförderten Aufgaben der Betreuungsvereine.

Zu Frage 14.: Welche Änderungen des Betreuungsrechts sind auf Bundesebene geplant, wie beurteilt der Senat diese Vorgaben?

Das Betreuungsrecht ist zuletzt zum 1. Januar 1999 durch das Betreuungsrechtsänderungsgesetz geändert worden. Ziele dieser Änderung waren insbesondere die Vereinfachung des vormundschaftsgerichtlichen Verfahrens und eine Dämpfung der seit In-Kraft-Treten des Betreuungsgesetzes festzustellenden Kostensteigerung. Im Juni 2001 hat die Justizministerkonferenz eine Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem Auftrag, unter Auswertung der bisher in den Ländern gewonnenen Erfahrungen konkrete Lösungsvorschläge zu weiteren Änderungen des Betreuungsrechts zu erarbeiten, die dazu beitragen, die Zahl der Betreuungsfälle zu reduzieren, fehlgeleitete Ressourcen im Interesse der eigentlichen Betreuungsarbeit zu bündeln und die Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen auf das Notwendige zu beschränken. Eine Bewertung dieses Vorhabens wird erst möglich sein, wenn der Bericht dieser Arbeitsgruppe vorliegt.

Daneben besteht eine interfraktionelle Arbeitsgruppe des Bundestages zum Betreuungsrecht. Diese Arbeitsgruppe hat ein Eckpunktepapier erstellt, auf dessen Grundlage das Bundesministerium der Justiz eine rechtstatsächliche Untersuchung zu Qualität und Kosten der rechtlichen Betreuung vorbereitet. Auch hier ist aufgrund des Verfahrensstands eine Bewertung noch nicht möglich.